

**Vorlage Nr. 25/0046**

Federf. Stadamt: Organisations- und Personalamt

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	Bürgermeisterin Weist	Vorberatung/Empfehlung	17.02.2025	
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	20.02.2025	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Wiederwahl des Technischen Beigeordneten Dr. Volker Kreuzer**

**Begründung:**

Die Wahlzeit des Technischen Beigeordneten Dr. Volker Kreuzer – Dezernat V – endet mit Ablauf des 30.04.2025.

Die Stelle einer/eines Beigeordneten ist nach § 71 Abs. 2 GO NRW auszuschreiben, bei Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden.

Gem. § 71 Abs. 2 Satz 1 GO NRW darf die Wahl oder Wiederwahl frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen. Die Beigeordneten werden vom Rat für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Bei einer Wiederwahl entscheidet dieser durch Beschluss nach § 50 Abs. 2 GO NRW.

Die Beigeordneten sind verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden (§ 71 Abs. 5 GO NRW).

Lehnt ein Beigeordneter die Weiterführung des Amtes ohne wichtigen Grund ab, so ist er mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Rat. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der davor liegenden Amtszeit verschlechtert werden.

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Herr Dr. Kreuzer wurde mit Wirkung vom 01.08.2024 zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin (Erster Beigeordneter) bestellt und ist seitdem gem. § 2 der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts (Eingruppierungsverordnung) in Besoldungsgruppe B 3 Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW) eingruppiert. Gleichzeitig erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe von zurzeit 812,58 € monatlich.

Verbunden mit der Wiederwahl soll die Bestellung zum Ersten Beigeordneten unverändert fortbestehen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	122.000 €
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	122.000 €
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Klimarelevante Auswirkungen:**

**keine wesentliche Klimarelevanz**

Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

**keine negative oder eine positive Klimawirkung**

Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

**eine negative Klimawirkung**

Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussentwurf:**

Herr Dr. Kreuzer wird gem. § 71 GO NRW als Beigeordneter der Stadt Gladbeck für die Dauer von 8 Jahren ab 01.05.2025 wiedergewählt. Die Bestellung zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin (Erster Beigeordneter) gilt unverändert fort.

Seine Eingruppierung erfolgt nach Besoldungsgruppe B 3 Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW); er erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von zurzeit 812,58 € monatlich.

Die Bürgermeisterin



---

- Bettina Weist -

---

In der Sitzung des

- \_\_\_\_\_-Ausschusses
  - Rates
  - Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
- am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: